

## Teil II

### **Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998**

vom

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.

1. Anhang 1, Teil „Justiz und Polizei“ lautet neu:

#### *Justiz und Polizei*

Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin	26-27
Polizei-Kommandant (Oberst)	26-27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22-27
Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte	26 <sup>(*)</sup>
Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes	26 <sup>(*)</sup>
Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin	25-26
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes	25 <sup>(*)</sup>
Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksgerichte	25 <sup>(*)</sup>
Berufsrichter und Berufsrichterinnen der Bezirksgerichte	25 <sup>(*)</sup>
Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes	25 <sup>(*)</sup>
Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen	24-25
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin	24-25
Stv. Polizeikommandant (Polizei-Oberstleutnant)	24-25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19-25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19-25
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24 <sup>(*)</sup>
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	24 <sup>(*)</sup>
Jugendanwälte und Jugendanwältinnen	23-24
Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	20-24
Polizei-Major	22-23
Polizei-Hauptmann	22-23
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte	22 <sup>(*)</sup>
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	22 <sup>(*)</sup>
Polizei-Oberleutnant	20-21

Polizei-Leutnant	20-21
Polizei-Adjutant	19
Polizei-Feldweibel	18
Polizei-Wachtmeister m.b.A.	17
Polizei-Wachtmeister	16
Polizei-Korporal	15
Polizei-Gefreiter	14
Polizei-Beamter oder Polizei-Beamtin	13

(\*)Feste Besoldung (145 % des Minimums)

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.